



Beschlussprotokoll / 10. Sitzung des Gemeinderats von Seewen SO

Legislatur	2021 - 2025
Datum / Zeit Ort	Dienstag, 15. Februar 2022, 19:15 Uhr bis 23:30 Uhr Altes Schulhaus
Vorsitz	Roger Weber (WER)
Aus dem GR	Jeannette Itin-Imark (ITJ) Simon Esslinger (ESS) Benjamin Jäggi (JAB) Thomas Müller (MUT)
Aus der Verwaltung	Claudia Castañal Bouso (CAC)
Beschlussprotokoll ¹	Claudia Castañal Bouso
Gäste / Zuhörer	Ein Anwohner
Beschlussfähigkeit	Die Beschlussfähigkeit ist festgestellt gemäss: § 26 Gemeindegesetz
Öffentlichkeitsstatus	Art. 3 ² InfoDG
Weitere Verordnungen	Verordnung zur Sicherstellung der Handlungsfähigkeit der Gemeinden aufgrund der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) (CorGeV)

Traktanden	Wer	Zielsetzung	Beil.	Beschluss-Nr.
1. Traktandenliste vom 15. Februar 2022	WER	Beratung / Beschluss	Ja	2022-22
2. Protokollgenehmigung <i>1. Februar 2022</i>	WER	Beratung / Beschluss	Ja	2022-23
3. Beitragsverfahren <i>Kirchrain/Kirchweg</i>	MUT	Beratung / Beschluss	Ja	2022-24
4. Beitragsverfahren <i>Grellinger-/Dorfstrasse</i>	MUT	Beratung / Beschluss	Ja	2022-25
5. Gesuch BZ <i>Protokolleinsicht</i>	WER	Beratung / Beschluss	Ja	2022-26
6. Finanzkompetenzregelung <i>Offerten</i>	MUT	Beratung / Beschluss	Ja	Zurückgestellt
7. Hunde-Leinenpflicht <i>Seebach-Fulnau</i>	WER	Beratung / Beschluss	Ja	2022-28

¹ Bei elektronischem Versand – Dokument und Beschlüsse auch ohne Unterschrift gültig

² «Behörden im Sinne dieses Gesetzes sind a) die Behörden und Dienststellen sowie die Kommissionen des Kantons und der Gemeinden (...)» – Art. 31 Gemeindegesetz: « (1) Die Verhandlungen der Gemeindeversammlung, des Gemeindeparlaments und des Gemeinderates sind in der Regel öffentlich. (2) Die Stimmberechtigten können die entsprechenden Unterlagen und Protokolle einsehen. (3) Aus wichtigen Gründen kann das jeweilige Organ beschliessen, die Öffentlichkeit auszuschliessen. »



8.	Parkverbot <i>Juntenloch</i>	WER	Beratung / Beschluss	Ja	2022-29
9.	Pachtland <i>Hofübernahme, Philipp Vögli</i>	JAB	Beratung / Beschluss	Ja	ad acta / ohne Beschluss
10.	Winterdienst-Vertrag <i>Auftragsverhältnis gemäss OR</i>	WER	Beratung / Beschluss	Ja	2022-31
11.	Schadenersatz (Winterdienstarbeiten)	WER	Beratung / Beschluss	Ja	2022-27
12.	Sicherheit (Gemeindearchiv) <i>Safety Plan</i>	MUT	Beratung / Beschluss	Ja	2022-32
13.	Wasseruhren <i>Ersatzbeschaffung, Umrüstung</i>	MUT	Beratung / Beschluss	Ja	2022-33
14.	Wlan-Anschluss <i>Altes Schulhaus</i>	MUT	Beratung / Beschluss	Ja	2022-34
15.	Schulregale <i>Neubeschaffung, nicht budgetiert</i>	MUT	Beratung / Beschluss	Ja	2022-35
16.	Abfallsammler <i>Ersatzbeschaffung, nicht budgetiert</i>	MUT	Beratung / Beschluss	Ja	2022-26
17.	DIN A0-Drucker <i>Neuanschaffung, nicht budgetiert</i>	MUT	Beratung / Beschluss	Ja	2022-37
18.	Beleuchtung Reservoir Banholz <i>Ersatzbeschaffung, nicht budgetiert</i>	MUT	Beratung / Beschluss	Ja	2022-38
19.	Altlastensanierung Pistolenstand <i>Nachtragskredit (Gemeindeversammlung)</i>	MUT	Beratung / Beschluss	Ja	Zurückgestellt
20.	Baukommission, Externe Fachstelle	WER	Beratung / Beschluss	Ja	2022-39
21.	Informationen und Diverses	Alle	Diskussion	Nein	ad acta / ohne Beschluss
22.	Pachtlandvergabe <i>Einsprachen</i> NICHT ÖFFENTLICH	MUT	Beratung / Beschluss	Ja	2022-30
23.	Personelles NICHT ÖFFENTLICH	WER	Beratung / Beschluss	Ja	2022-40
24.	Personelles NICHT ÖFFENTLICH	WER	Beratung / Beschluss	Ja	2022-41



25.	Kreditorenliste NICHT ÖFFENTLICH	MUT	Beratung / Beschluss	Ja	2022-42
-----	-------------------------------------	-----	-------------------------	----	----------------



BESCHLUSS DER GEMEINDERATSSITZUNG

Sitzung	Datum	Traktandum	Ressort	Typ / Kürzel
Nr. 10-22	15. Februar 2022	1	Allgemeine Verwaltung (WER)	Antrag / WER Beschluss / GR
Registratur	0.23 Gemeinderatssitzungen			
Geschäfts-Nr.	2021-359			
Öffentlichkeits-Status	öffentlich	x	Medienmitteilung	
			Website	x
Nicht öffentlich				

Traktandenliste vom 15. Februar 2022

2022-22

DISKUSSION³

Im Sprachprotokoll hinterlegt und im CMI-Axioma abgelegt.

Roger Weber, jun. stellt an den Gemeinderat folgenden Antrag:

- Es sei seitens Gemeinderat die Traktandenliste um ein weiteres Traktandum (Schreiben des Bau- und Justizdepartements, Aufsichtsrechtliches Verfahren, Baukommission, öffentliches Traktandum) vor dem Traktandum (Informationen und Diverses) zu behandeln.

Er begründet seinen Antrag mit der Fristsetzung zur Stellungnahme bis zum 24. Februar 2022 ohne Erstreckung und der damit verbundenen Dringlichkeit.

Der Gemeinderat bewilligt einstimmig die Ergänzung um ein weiteres Traktandum (Schreiben des Bau- und Justizdepartements, Aufsichtsrechtliches Verfahren, Baukommission, öffentliches Traktandum) vor dem Traktandum (Informationen und Diverses).

Roger Weber, jun. stellt an den Gemeinderat folgenden Antrag:

- Es sei seitens Gemeinderat die Traktandenliste um ein weiteres Traktandum (Schaden auf Hausplatz durch Winterdienst, eMail vom 11. Februar 2022, Nico Baumann) nach dem Traktandum (Winterdienst-Verträge) zu behandeln.

Er begründet seinen Antrag mit der gegebenen Dringlichkeit (Schadenmeldung erfolgte bereits im 2021).

Der Gemeinderat bewilligt einstimmig die Ergänzung um ein weiteres Traktandum (Schaden auf Hausplatz durch Winterdienst, eMail vom 11. Februar 2022, Nico Baumann) nach dem Traktandum (Winterdienst-Verträge).

BESCHLUSS

Der Gemeinderat genehmigt die Traktandenliste einstimmig mit den Ergänzungen (Traktandum - Schreiben des Bau- und Justizdepartements, Aufsichtsrechtliches Verfahren; Traktandum - Schaden auf Hausplatz durch Winterdienst).

³ Auszüge jederzeit möglich, sofern es Einsprachen, Einsichtnahmen, etc. verlangen.



Namens des Gemeinderates
Seewen, 15. Februar 2022

Roger Weber, jun.
Gemeindepräsident

Claudia Castañal Bouso
Gemeindeschreiberin



BESCHLUSS DER GEMEINDERATSSITZUNG

Sitzung	Datum	Traktandum	Ressort	Typ / Kürzel
Nr. 10-22	15. Februar 2022	2	Allgemeine Verwaltung (WER)	Antrag / WER Beschluss / GR
Registratur	0.23 Gemeinderatssitzungen			
Geschäfts-Nr.	2019-36			
Öffentlichkeits-Status	öffentlich	x	Medienmitteilung	
			Website	x
Nicht öffentlich				

Protokollgenehmigung 8. Gemeinderatssitzung

2022-23

SACHVERHALT

Protokollgenehmigung der 8. Gemeinderatssitzung vom 1. Februar 2022

BESCHLUSS

Zum Protokoll der 8. Gemeinderatssitzung sind keine Korrekturen eingegangen. Das Protokoll gilt mit diesen Änderungen im Sinne von §29 GG einstimmig als angenommen und wird der Protokollführerin verdankt.



Namens des Gemeinderates
Seewen, 15. Februar 2022

Roger Weber, jun.
Gemeindepräsident

Claudia Castañal Bouso
Gemeindeschreiberin



BESCHLUSS DER GEMEINDERATSSITZUNG

Sitzung	Datum	Traktandum	Ressort	Typ / Kürzel
Nr. 10-22	15. Februar 2022	3	Umwelt und Raumordnung (MUT)	Antrag / MUT Beschluss / GR
Registratur	7.02 Anlagen des Ortsnetzes			
Geschäfts-Nr.	2019-119			
Öffentlichkeits-Status	öffentlich	x	Medienmitteilung	
			Website	x

Nicht öffentlich

Beitragsverfahren Kirchrainweg/Kirchweg

2022-24

SACHVERHALT

In Vorbereitung für das Gesamtprojekt Neubau «Wasserleitung Kirchweg / Sanierung Kirchrainweg» wurde an der Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2017 ein Bruttokredit von CHF 427'500.00 bewilligt.

Im Wochenblatt vom 17. April 2018 wurde mit einer Öffentlichen Planaufgabe die Einsichtnahme der provisorischen Beitragsberechnung auf der Gemeindeverwaltung publiziert. Gegen diese Öffentliche Planaufgabe sind vier Einsprachen eingegangen.

Diese wurden an der Gemeinderatssitzung vom 3. Dezember 2018 behandelt und nach erfolgten juristischen Abklärungen teilweise gutgeheissen. Gegen den Einspracheentscheid ging innert 10 Tagen eine Beschwerde bei der Kantonalen Schätzungskommission ein. Für die Beschwerdebegründung wurde eine Frist bis 8. Februar 2019 gesetzt.

Die Beschwerdebegründung des Vertreters des Beschwerdeführers wurde der Schätzungskommission am 11. März 2019 zugestellt und am 14. März 2019 der Gemeinde Seewen mitgeteilt.

Die Gemeinde Seewen wurde durch die Schätzungskommission eingeladen bis am 5. April 2019 eine Vernehmlassung einzureichen.

Die Gemeinde Seewen hatte innert der erstreckten Frist mit Eingabe vom 29. April 2019 begründet, dass die Beschwerde unter Kosten- und Entschädigungsfolge abzuweisen sei.

In der Replik vom 22. Juli 2019 hielt die Gemeinde Seewen als Beschwerdeführerin an ihren Anträgen und der Beschwerdebegründung beim der Schätzungskommission fest.

Die Schätzungskommission hatte am 18. September 2019 die Beschwerde gutgeheissen und dies der Gemeinde Seewen schriftlich am 25. Oktober 2019 mitgeteilt.

Die Gemeinde Seewen musste die Beitragspläne *Kanalisation und Wasserversorgung Sanierung Kirchweg / Wasserleitung Kirchweg* in Sinne der Erwägungen unter Einbezug der des Grundstücks GB Seewen Nr. 3230 neu berechnen. Dieses Urteil der Schätzungskommission wurde innert Frist beim Verwaltungsgericht angefochten sowie eine Fristerstreckung bis am 15. Januar 2020 verlangt.

Zusätzlich wurde bei der Schätzungskommission am 21. November 2019 der Erläuterungsbericht eingereicht.

Das Verwaltungsgericht hatte am 26. November die Fristerstreckung bis am 15. Januar 2020 gutgeheissen. Die Schätzungskommission hingegen hatte am 6. Dezember 2019 das Erläuterungsgesuch abgewiesen, mit der Begründung, dass die bereits bezahlten Anschlussgebühren



der Beschwerdeführer für die Bemessung der Beitragshöhe keine Rolle spielten, also auch nicht abgezogen werden durften.

Am 14. Januar 2020 wurde durch die Rechtsvertretung der Gemeinde Seewen die vorsorglich eingereichte Beschwerde vom 4. November 2019 beim Verwaltungsgericht zurückgezogen. Der eingereichte Rückzug vom 14. Januar 2020 wurde durch das Verwaltungsgericht bestätigt und die Beschwerde ohne Kostenfolge abgeschrieben.

Mit einem Zirkulationsantrag hatte der Gemeinderat am 28. Januar 2020 wie folgt entschieden:

1. Gemäss Urteil der Schätzungskommission in Sachen SKBEI.2019.1 vom 18. September 2019 sind die provisorischen Beitragspläne *Kanalisation* und *Wasserversorgung* (Sanierung Kirchrainweg / Wasserleitung Kirchweg) aufzuheben und unter Einbezug des Grundstücks GB-Seewen-Nr. 3230 neu zu berechnen.
2. Im §19 e) GBV wird darauf verwiesen, dass bei Gutheissung einer Einsprache oder Beschwerde gegen den Beitragsplan in der Regel kein neuer Beitragsplan aufgelegt werden muss. Somit kommt es zu einer eingeschriebenen Mitteilung, resultierend aus dem Urteil der Schätzungskommission und der damit verbundenen Neuberechnung der Beitragspflicht an die beitragsbetroffenen Grundeigentümer mit einer Einsprachefrist von 30 Tagen.
3. Der Gemeinderat beschliesst mit einem Kostendach von CHF 3'500.00 zur Erstellung der Dokumente in Bezug auf das noch hängige Beitragsverfahren *Kanalisation* und *Wasserversorgung* (Sanierung Kirchrainweg / Wasserleitung Kirchweg) an Emch+Berger AG zu vergeben.

An seiner 64. Sitzung vom 11. Februar 2020 hatte der Gemeinderat die neuen Beitragstabellen, gemäss Urteil der Schätzungskommission, freigegeben.

Nun sollte mit entsprechender Verfügung die Rechnung an die betroffenen Grundeigentümer erfolgen. Nach interner Prüfung gibt es jedoch zu viele Unzulänglichkeiten, die allfälligen zukünftigen Beschwerden/Einsprachen wiederum nicht standhalten würden.

1. In der provisorischen Beitragsverfügung teilte die Gemeinde den Beitragspflichtigen die voraussichtliche Höhe der einzelnen Beiträge vor der Bauausführung im 2018 via Planaufgabe mit (kein Anschreiben abgelegt, heisst die Einsichtnahme erfolgte ausschliesslich auf der Verwaltung). Eine Mitteilung in Form einer Verfügung über die provisorischen Beiträge erfolgte seitens Gemeinderat nicht.
2. Die Bekanntgabe der mutmasslichen Kosten ermöglichte es zwar den Betroffenen, sich rechtzeitig, nämlich vor der Ausführung, darüber schlüssig zu werden, ob sie gegen ihre persönliche Beitragspflicht Einsprache erheben wollen - sämtliche Einsprache wurden teilweise gutgeheissen.
3. Bereits hier findet, unbestrittenermassen, das Beitragsverfahren erst mit dem Gemeinderatsbeschluss über die definitive Beitragsverfügung seinen Abschluss.
4. Weil im Zeitpunkt der Planaufgabe zur provisorischen Beitragsverfügung das Bauprojekt noch nicht realisiert wurde und damit die Kosten nicht abschliessend feststanden, konnte in diesem Zeitpunkt keine definitive, in allen Punkten endgültig und unwiderruflich festgesetzte Verfügung erfolgen. Dennoch gebietet es die Rechtssicherheit, dass das Gemeinwesen an die grundsätzlichen Feststellungen und Bewertungen der provisorischen Beitragsverfügung gebunden ist. Ein Zurückkommen auf die in der provisorischen



Beitragsverfügung geregelten Grundsatzentscheide ist nur zulässig, sofern die Voraussetzungen für den Widerruf einer rechtskräftigen Verfügung erfüllt sind.

Der Prozess muss also zwingend nachkorrigiert werden, heisst - zumindest jetzt wird das definitive Beitragsverfahren abschliessend traktandiert und somit durch den Gemeinderat behandelt.

Hängig und nicht nachvollziehbar ist der Gemeinderatsbeschluss zum Verteilschlüssel. Gemäss Gebührenreglement bezieht sich der Verteilschlüssel auf Neubauten. Auch hier ist eine Beschlussfassung durch den Gemeinderat zu empfehlen. So sollte daher auch dieser Verteilschlüssel noch zur Kenntnis genommen und genehmigt werden.

Im provisorischen Beitragsverfahren und folglich auch im definitiven Beitragsverfahren wurde, wenn gleich nicht vorgängig beschlossen Durch den Gemeinderat ist der festgesetzte Kostenanteil der Grundeigentümer wie folgt:

- Der Kostenanteil Sanierung Strasse der Grundeigentümer Kirchrainweg beträgt 80%.
- Der Kostenanteil Sanierung Kanalisation der Grundeigentümer Kirchrainweg beträgt 70%.
- Der Kostenanteil Sanierung Wasserleitung der Grundeigentümer Kirchrainweg beträgt 70%.
- Der Kostenanteil Neubau Wasserleitung der Grundeigentümer Kirchweg beträgt 70%.

Aus den Unterlagen der o.g. Gemeindeversammlung (12/2017) kann ebenfalls (analog der vorherigen Ausführungen in Sachen Kostenanteil) nicht entnommen werden, warum keine Anpassung des GWP durch Ausarbeitung eines Teil-GWP mit amtlicher Publikation und Freigabe durch den Regierungsrat erfolgte. Für die dazumal geplante wasserversorgungstechnische Erschliessung des Kirchwegs wäre eine Änderung oder Ergänzung des GWP erforderlich gewesen, wäre dieser doch grundsätzlich im Verfahren der Nutzungsplanung umzusetzen gewesen (Planänderung). Dieser hätte aus einem entsprechenden Planausschnitt und dem dazugehörigen Bericht bestehen müssen.

Da im Einspracheverfahren dem Fehlen des Teil-GWP keine Gewichtung gegeben worden ist, kann auf einen nachträglichen Teil-GWP verzichtet werden (separate Beschlussfassung und Genehmigung durch den Regierungsrat).

Allerdings ist bei einer generellen Änderung des GWP die Nachführung der neuen Wasserleitung (Kirchweg) zwingend zu berücksichtigen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Gemeinde Seewen nach der Beschlussfassung über die Erstellung des GWP und vor der Inangriffnahme der Arbeiten bei der Solothurnischen Gebäudeversicherung ein Beitragsgesuch einreichen muss, das den Umfang der Arbeiten und den Kostenvoranschlag zu enthalten hat. Der derzeit gültige Beitragsansatz beträgt 10% bis 30%

Weiteres Vorgehen

In einem Mitteilungsschreiben sind die betroffenen Grundeigentümer nun zu informieren (Mitteilung) nach erfolgter Protokollgenehmigung am 22. März 2022 (Versand am 24. März 2022).

Die definitive Verfügung (nach erfolgter Genehmigung durch den Gemeinderat) ist den Grundeigentümern nach Erhalt der Mitteilung und einem Zeitfenster für allfällige Rückfragen (bis 22. April 2022, Diskussion und Information im Gemeinderat) mit der dazugehörigen Rechnung (Koordination mit der Finanzverwaltung, Zahlungsfrist 30 Tage) nach erfolgter Beschlussfassung im Gemeinderat (3. Mai 2022) am 5. Mai 2022 zuzustellen.



BESCHLUSS

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig

- den Verteilschlüssel der Strassensanierung Kirchrainweg von 80%/20%; den Verteilschlüssel der Kanalisation Kirchrainweg von 70%/30%; den Verteilschlüssel der Wasserleitung Kirchrainweg von 70%/30% und den Verteilschlüssel der Wasserleitung Kirchweg von 70%/30% zur Kenntnis zu nehmen.
- das Mitteilungsschreiben (Versand am 24. März 2022) zu bewilligen.
- die Beiträge den Anstössern gemäss definitiver Beitragstabelle mit der dazugehörigen Beitragsrechnung zu verfügen.
- den GWP zeitnah mit der neuen Wasserleitung (Kirchweg) zu ergänzen.
- die Ausarbeitung des IKS-Prozesses (Ablauf-Schema, Checkliste, Verantwortlichkeiten, Fristen, Anschreiben, Verfügungen etc.).



Namens des Gemeinderates
Seewen, 15. Februar 2022

Roger Weber, jun.
Gemeindepräsident

Claudia Castañal Bouso
Gemeindeschreiberin



BESCHLUSS DER GEMEINDERATSSITZUNG

Sitzung	Datum	Traktandum	Ressort	Typ / Kürzel
Nr. 10-22	15. Februar 2022	4	Verkehr (WER)	Antrag / MUT (Stv.) Beschluss / GR
Registratur	6.13 Hauptstrasse, Dorfstrasse			
Geschäfts-Nr.	2016-9			
Öffentlichkeits-Status	öffentlich	x	Medienmitteilung	
			Website	x

Nicht öffentlich

Beitragsverfahren Dorf- und Grellingerstrasse

2022-25

SACHVERHALT

1. Projektbeschreibung

Die Projektkosten belaufen sich gemäss Auskunft AVT auf total ca. CHF 1'739'049.45. Der Gemeindebeitragssatz beträgt für die Grellingerstrasse 27.93 %, also ca. CHF 485'716.65.

Der Einfachheit halber wird der Projektperimeter in diesem Memo in Etappe 1 („ausserorts“, westlich Bushof) und Etappe 2 (östlich Bushof) aufgeteilt.

Das Sanierungsprojekt umfasst: Neubau Trottoir und Strassenneugestaltung in Etappe 1; Rückbau Busbuchten und Anpassungen Trottoir / Strasse in Etappe 2. In beiden Etappen wird zudem der Strassenkoffer vollständig erneuert, darauf basierend gibt es dann auch neue Randabschlüsse und neue Strassenentwässerung.

2. Rechtliche Grundlagen für Beitragsplanung

Im Grundsatz für beitragspflichtig erklärt werden können gemäss § 6 und 7 der kantonalen Grundeigentümerbeitragsverordnung GBV nebst Neubauten auch Strassenausbauten (= wesentliche Verbesserung oder Verbreiterung einer bestehenden Strasse; erstmaliges Auftragen eines Hartbelages und Erneuerung des Strassenunterbaus) und Strassenkorrekturen (=Veränderung der Linienführung oder Umgestaltung des Strassenraumes). Den Grundeigentümern können aber immer nur soweit Beiträge belastet werden, als ihnen durch das Projekt **Mehrwerte oder Sondervorteile** anwachsen (§ 6 GBV). Nicht beitragspflichtig ist der reine Strassenunterhalt (§ 8 GBV: z.B. wiederkehrende Belagserneuerung).

3. Mehrwerte oder Sondervorteile für die Grundeigentümer

Unter den genannten Aspekten könnten m.E. folgende Projektteile für beitragspflichtig erklärt werden:

- Neubau Trottoir/Strassenneugestaltung Etappe 1: Kosten ca. CHF 100'174.49 .
- Etappe 1 und 2: Strassenausbau in Form der Erneuerung des untauglichen, da nicht frostsicheren und nicht normkonformen Strassenkoffers. Gemäss Sondierung des AVT muss der Strassenunterbau vollumfänglich ersetzt werden, da er nur aus gebrochenem Jurakalk mit hohem Feinanteil besteht (Kosten für Ausbau und Entsorgung Altbelag und Altkoffer; Einbau neuer Koffer = CHF184'250.58).

Bei allen anderen Massnahmen handelt es sich dagegen um Unterhalts- oder Anpassungsarbeiten, welche sich u.a. aus dem Rückbau der Busbuchten ergeben (z.B. neue Strassenentwässerung, neue Randabschlüsse, Anpassung bestehender Strassenverlauf und Trottoir). Stellenweise wird zwar das bestehende Trottoir nicht nur ersetzt, sondern verbreitert; indes nur in einem Bereich von wenigen Metern. Mehrwerte oder Sondervorteile sind bei all diesen Unterhalts- oder



Anpassungsarbeiten nicht zu erkennen, vielmehr wird ganz einfach bereits Bestehendes ersetzt bzw. wieder instand gestellt.

4. Beitragsplanung Grellingerstrasse

4.1 Neubau Trottoir / Strassenneugestaltung Etappe 1:

Projektkosten inkl. Landerwerb CHF 364'298.21, davon Gemeindebeitrag 27.93 % = CHF 101'748.49. Davon kann gemäss Grundeigentümerbeitragsreglement der Gemeinde Seewen bzw. § 42 GBV 60 % auf die Grundeigentümer überwältzt werden, also ca. CHF 72'677.64. Ein erster Entwurf eines provisorischen Perimeterplans liegt diesem Memo bei.

Zwar liegt ein Grossteil der beitragspflichtigen Parzellen ausserhalb der Bauzone oder in der Reservezone, was bedeutet, dass die Gemeinde die entsprechenden Beiträge bis zu einer allfälligen Einzonung oder Überbauung der Parzellen wird stunden müssen (§ 23 GBV). Aufgrund der Gröszenordnung der Beiträge ist die Durchführung eines Beitragsverfahrens aber dennoch gerechtfertigt, umso mehr als der Mehrwert infolge Neubau Trottoir offensichtlich ist. Würde auf ein Beitragsverfahren verzichtet, würde auch ein unerwünschtes politisches Präjudiz geschaffen.

4.2 Ausbau / Erneuerung Strassenkoffer Etappe 2:

Bei Ausbauten sieht die Rechnung etwas anders aus als bei Neubauten: Die Kosten für die Erneuerung des Strassenkoffers in der Etappe 2 („innerorts“) betragen ca. CHF 326'120.05. Davon muss die Gemeinde 27.93 % tragen, d.h. CHF 91'085.33. Bei Strassenausbauten und -korrekturen ist gemäss verwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung eine Reduktion des gemäss Reglement für Neubauten massgebenden Beitragssatzes um 25-70 % zwingend (je nach dem, was verändert bzw. verbessert wird). In einem zweiten Schritt muss dann noch zusätzlich berücksichtigt werden, ob seitens der Grundeigentümer bereits Beiträge geleistet worden sind. Im Fall der Grellingerstrasse sähe die Rechnung also wie folgt aus (davon ausgehend, dass die Grundeigentümer noch nie Beiträge an die Grellingerstrasse bezahlen mussten):

Der Beitragssatz beträgt für Neubauprojekte wie gesehen 60 %. Dieser müsste nach meinem Erachten um min. 40 % reduziert werden, also auf ca. 35 %. Auf die Grundeigentümer überwältzt werden könnten somit in der Etappe 2 nur gerade 35 % von CHF 75'000.--, d.h. rund CHF 25'000.00. Angesichts dieses nur marginalen Beitrags ist es vertretbar, auf ein Beitragsverfahren zu verzichten. Vor allem wenn man berücksichtigt, dass in einem solchen Verfahren immer auch Nebenkosten anfallen, welche dann nicht auf Grundeigentümer überwältzt werden können (z.B. Kosten im Zusammenhang mit der Behandlung von Einsprachen, Beschwerdeverfahren, Umstände für Behörden und Grundeigentümer, etc.).

4.3 Ausbau / Erneuerung Strassenkoffer Etappe 1:

Hier gelten die Überlegungen für die Etappe 2 analog.

Dazu kommt aber der Umstand, dass Stand heute in der Etappe 1 soweit ersichtlich nur gerade zwei Parzellen (Nr. 3253 und 3163) überbaut sind, deren Zufahrt über die Grellingerstrasse führt. Diese Erschliessungen über die Kantonsstrasse geniessen Besitzstand. Den betreffenden Grundeigentümern entsteht durch die Ausbauarbeiten an der Kantonsstrasse somit ein Vorteil. Alle anderen, noch unbebauten Parzellen werden aber letztlich rückwärtig zu erschliessen sein, z.B. über Schürmattstrasse, Lindenrainstrasse. Auch die Kantonsparzelle Nr. 3090 wird ja nun wohl über die Bachstrasse erschlossen werden. Das bedeutet, dass man all diese Parzellen schlecht beitragspflichtig erklären kann (kein Mehrwert infolge Strassenausbauten, da sie nie direkt an die Grellingerstrasse werden zufahren können; Zugang über neues Trottoir ist eine andere Sache, da entsteht m.E. allen Anstössern ein Sondervorteil, siehe oben 4.1.).



In der Etappe 1 würde man also im Ergebnis bloss wegen zwei Grundstücken einen „Proforma-Beitragsplan“ erstellen. Hier lohnt sich der Aufwand also m.E. erst recht nicht.

5. Empfehlung

Herr Harald Rüfenacht, PSP Rechtsanwälte, Solothurn empfiehlt, nur gerade für den Neubau des Trottoirs / Strassenneugestaltung in Etappe 1 ein Beitragsverfahren durchzuführen.

6. Nachtrag vom 28.01.2016

Die Kosten sind leider doch etwas höher als angenommen: Allein der Ersatz der Kofferung im Ostteil (Etappe 2) kostet ca. 350'000.--. Daraus resultiert am Ende eine auf die Grundeigentümer zu verteilende Beitragsmasse von rund Fr. 40'000.--, nicht nur 25'000.—wie angenommen. Damit kommen wir aber in einen Bereich, wo man nicht mehr so leicht auf ein Beitragsverfahren verzichten kann (zum Vergleich: Bei der Beleuchtung Herrenmatt haben wir eine Summe von Fr. 36'000.—auf Grundeigentümer überwält...). Vor allem wenn man noch folgende Unsicherheitsfaktoren berücksichtigt:

- Der Grundeigentümerbeitragsatz von 60 % muss gemäss verwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung angemessen gesenkt werden. Da ist also viel Ermessen drin. Am Ende wäre eine Reduktion auf 40 % wohl auch vertretbar (sofern die Anstösser noch nie Beiträge leisten mussten).
- Ermessensspielraum gibt es auch bei der Frage, welche Strassenbaumassnahmen letztlich genau auf die Grundeigentümer überwält werden und welche nicht. Allein schon wenn der heutige Belag in einem desolaten Zustand (uneben, Flickwerk, Löcher etc.) wäre, wäre vertretbar, auch den neuen Belag in die Rechnung aufzunehmen, etc. Dasselbe gilt für Randabschlüsse. Die Rechtsprechung lässt da relativ viel durch, solange es technisch begründ- und belegbar ist.

Meine Ausführungen im Memo, insbesondere in Ziff. 4.2 sind also entsprechend zu relativieren: Ich habe dort geschrieben, dass bei einer zu verteilenden Summe von nur gerade 25'000.00 vertretbar sei, wenn man auf ein Beitragsverfahren verzichtet. Neu müsste ich nun schreiben: Bei einer zu verteilenden Summe von Fr. 40'000.00 liegt zwar ein Grenzfall vor. Die Durchführung eines Beitragsverfahrens wäre bei diesem Betrag aber wohl vertretbar, umso mehr, als man ja in der Vergangenheit auch schon in derselben Grössenordnung Verfahren durchgeführt hat (Beleuchtung Herrenmatt). Letztlich müssen folgende Argumente gegeneinander abgewogen werden:

- Politisch: Wie wurde in vergleichbaren Situationen vorgegangen? Wie gut kann sich die Gemeinde die Ausgabe leisten? Ist sie auf die Kostenüberwälzung auf die Grundeigentümer angewiesen?
- Technisch: Wie schlecht ist der Strassenzustand wirklich? Belag? Randabschlüsse?
- Juristisch: Beitragsverfahren wäre sicher vertretbar. Allein schon die klare Aussage des AVT, wonach die Kofferung vollkommen ungenügend sei, reicht für die Auslösung der Beitragspflicht.
- Gleichbehandlung: Die betroffenen Liegenschaften werden über die Hauptstrasse erschlossen und mussten in der Vergangenheit (soweit mir bekannt) noch nie Beiträge leisten. Andere Grundeigentümer an Seitenstrassen (Gemeindestrassen) mussten ihre Beiträge dagegen leisten und müssten sie auch leisten, wenn eine alte Gemeindestrasse entsprechend saniert würde (da bezahlt halt nicht der Kanton den Hauptteil...). Allein der Umstand, dass bei einer Kantonsstrasse viel weniger Kosten für die Gemeinde anfallen, sollte ja für die Frage der Kostenüberwälzung auf die Grundeigentümer nicht entscheidend sein. Ansonsten müssten Anwohner von Kantonsstrassen tendenziell nie Beiträge leisten und würden damit bevorzugt. So gesehen, rechtfertigt es sich, zu Gunsten der anderen Steuerzahler, welche ihre Beiträge



an Gemeindestrassen auch leisten mussten und müssten, die Anstösser der Kantonsstrasse mit einem Beitrag zu belasten.

BESCHLUSS

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, vorbehaltlich der abschliessenden Prüfung (Gemeinderatsbeschlüsse, Definitive Beitragstabellen, Verteilschlüssel, Grundeigentümerwechsel) durch die Gemeindeschreiberei, die definitive Beitragsverfügung Dorf- und Grellingerstrasse zu genehmigen.



Namens des Gemeinderates
Seewen, 15. Februar 2022

Roger Weber, jun.
Gemeindepräsident

Claudia Castañal Bouso
Gemeindeschreiberin



BESCHLUSS DER GEMEINDERATSSITZUNG

Sitzung	Datum	Traktandum	Ressort	Typ / Kürzel
Nr. 10-22	15. Februar 2022	5	Allgemeine Verwaltung (WER)	Antrag / WER Beschluss / GR
Registratur	0.24 Anträge, Gesuche, Beschwerden			
Geschäfts-Nr.	2019-119			
Öffentlichkeits-Status	öffentlich	x	Medienmitteilung	
			Website	x
Nicht öffentlich				

Gesuch um Akteneinsicht BZ (Dimitri Hofer)

2022-26

SACHVERHALT

Nachdem Dimitri Hofer (bz – Zeitung für die Region Basel) bereits telefonisch darum gebeten hatte, Einsicht in das Traktandum (Wahl Baukommission) zu erhalten, folgte am 20. Januar 2022 das schriftliche Gesuch.

Grundsätzlich gewährleisten § 26 ff als auch § 12 ff InfoDG jeder Person das Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten. Wer Einsicht nehmen will muss aber hinreichend bezeichnen, was er gerne wissen möchte.

- ✓ Begründung zur Einsichtnahme vorliegend

Das Gesetz kennt jedoch die Einschränkung, dass der Gemeinderat nach § 31 des Gemeindegesetzes und § 5 des Datenschutzgesetzes das Recht habe, Traktanden als nicht öffentlich zu behandeln. Nach Abschluss des Verfahrens kann öffentlich über den Entscheid informiert werden. Daher werden nur jene Beschlüsse veröffentlicht, welche schutzwürdiges privates oder öffentliches Interesse nicht verletzen. Der Gemeinderat hält jeweils fest, welche Beschlüsse veröffentlicht werden. Nicht öffentliche Beschlüsse sind auf der Traktandenliste als *nicht öffentliches Traktandum* geführt.

- ✓ Öffentliches Traktandum

BESCHLUSS

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, dem Gesuch von Dimitri Hofer (bz Basel) zur Protokolleinsicht (Wahl Baukommission) stattzugeben.



Namens des Gemeinderates
Seewen, 15. Februar 2022

Roger Weber, jun.
Gemeindepräsident

Claudia Castañal Bouso
Gemeindeschreiberin



BESCHLUSS DER GEMEINDERATSSITZUNG

Sitzung	Datum	Traktandum	Ressort	Typ / Kürzel
Nr. 10-22	15. Februar 2022	6	Allgemeine Verwaltung (WER)	Antrag / MUT (Stv.) Beschluss / GR
Registratur	0.00.25 Finanzkompetenzregelung			
Geschäfts-Nr.	2019-376			
Öffentlichkeits-Status	öffentlich	x	Medienmitteilung	
			Website	x

Nicht öffentlich

Finanzkompetenzregelung Offerten

zurückgestellt

SACHVERHALT

In der aktuellen Finanzkompetenzregelung vom 13. November 2018 wird unter Absatz C, Pkt. 2 - Allgemeines - folgendes festgehalten:

2. Ab einem Betrag von CHF 1'000 sind mehrere Angebote (Offerten) die Regel. Begründete Ausnahmen sind zulässig.

In der Legislatur (2017-2021) wurde bereits mehrfach über die Notwendigkeit einer Offerten-Regelung diskutiert. Weiter erfolgten vereinzelt negative Rückmeldungen der angeschriebenen Anbieter, nach entsprechender Absage der jeweiligen Anbieter bezüglich der von ihnen geleisteten Aufwände zur Ausarbeitung einer Offerte ohne letztendliche Auftragsvergabe an selbige, könne doch die damit verbundene Arbeit nicht verrechnet werden.

Seitens Bau- und Gemeindeverwaltung wird bei Einholung von Offerten jeweils bereits Absatz C, Pkt. 3 - Allgemeines - berücksichtigt.

3. Neben dem Preis müssen auch die Leistung und die Qualität der Lieferanten bzw. des Produkts berücksichtigt werden. Das billigste Angebot muss nicht zwingend das Beste für die Gemeinde sein.

Die Anpassung der Finanzkompetenzregelung wird seitens ressortverantwortlichen Gemeinderat Thomas Müller wie folgt vorgeschlagen:

- CHF 0.00 bis CHF 7'500.00 keine
- CHF 7'500.00 bis CHF 15'000.00 1 Offerten
- CHF 15'000.00 bis CHF 25'000.00 2 Offerten
- CHF 25'000.00 und > 3 Offerten

BESCHLUSS

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig die Zurückstellung des Antrags bis Juli 2022. Vorschläge mit Beispielen aus aktuellen Gemeindegeschäften sind durch die Bauverwaltung zu Händen des Gemeinderates auszuarbeiten.



Namens des Gemeinderates
Seewen, 15. Februar 2022

Roger Weber, jun.
Gemeindepräsident

Claudia Castañal Bouso
Gemeindeschreiberin



BESCHLUSS DER GEMEINDERATSSITZUNG

Sitzung	Datum	Traktandum	Ressort	Typ / Kürzel
Nr. 10-22	15. Februar 2022	7	Verkehr (WER)	Antrag / WER Beschluss / GR
Registratur	6.23 Signalisation, Fahrverbote			
Geschäfts-Nr.	2021-220			
Öffentlichkeits-Status	öffentlich	x	Medienmitteilung	
			Website	x
Nicht öffentlich				

Leinenpflicht für Hunde (Seebach-Fulnau)

2022-28

SACHVERHALT

Mit E-Mail vom 4. April 2021 gelangten eine Anwohnerin und ein Anwohner an den Gemeinderat mit der Bitte, eine generelle Leinenpflicht im Gebiet Seebach bis zum Fulnau zu prüfen, vermehren sich doch die Übergriffe (Nachrennen bei Bikern, Bisse in die Waden von Joggern, Hochspringen) von frei gelassenen Hunden.

Eine erste Rückmeldung an die Antragssteller durch das Präsidium erfolgte mit Mail vom 08. November 2021.

BESCHLUSS

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig die Rückmeldung an die Anwohnerin und den Anwohner zur Abweisung der angefragten Hundeleinenpflicht im Gebiet Seebach-Fulnau mit dem Verweis auf die Ausarbeitung eines Flur- und Wegreglements.



Namens des Gemeinderates
Seewen, 15. Februar 2022

Roger Weber, jun.
Gemeindepräsident

Claudia Castañal Bouso
Gemeindeschreiberin



BESCHLUSS DER GEMEINDERATSSITZUNG

Sitzung	Datum	Traktandum	Ressort	Typ / Kürzel
10-22	15. Februar 2022	8	Verkehr (WER)	Antragsteller / WER Beschluss / GR
Registratur	6.23 Signalisation, Fahrverbote			
Geschäfts-Nr.	2022-27			
Öffentlichkeits-Status	öffentlich	x	Medienmitteilung	
			Website	x
Nicht öffentlich				

Parkverbot Juntenloch

2022-28

SACHVERHALT

Mit Schreiben vom 22. November 2021 stellten ein Anwohner und eine Anwohnerin ein Gesuch um Prüfung eines allfälligen Parkverbots im Juntenloch 1 (siehe anliegendes Schreiben und den Situationsplan mit Fotos). Die Waldstrasseneinfahrt von der Hochwaldstrasse (Im Juntenloch 1) in Richtung Welschhans würde als inoffizieller Parkplatz genutzt.

BESCHLUSS

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, eine Rückmeldung an den Anwohner und die Anwohnerin zu geben mit dem Hinweis, bei nochmaligem Parkieren die Polizei zu verständigen. Bei einer nochmaligen Rückmeldung erfolgt der Auftrag an den Werkdienst zum Stellen von Pfosten, die das Parkieren verhindern sollen. Das Gesuch auf das Einrichten eines generellen Parkverbots in diesem Gebiet wird aufgrund von Unverhältnismässigkeiten abgewiesen.



Namens des Gemeinderates
15. Februar 2022

Roger Weber, jun.
Gemeindepräsident

Claudia Castañal Bouso
Gemeindeschreiberin



BESCHLUSS DER GEMEINDERATSSITZUNG

Sitzung	Datum	Traktandum	Ressort	Typ / Kürzel
10-22	15. Februar 2022	9	Volkswirtschaft (JAB)	Antrag / WER Beschluss / GR
Registratur	8.7 Pachtlandflächen (Gemeinde)			
Geschäfts-Nr.	2019-247			
Öffentlichkeits-Status	öffentlich	x	Medienmitteilung	
			Website	x
Nicht öffentlich				

Pachtland

Hofübernahme Philipp Vöggtli

ad acta / ohne Beschlussfassung

SACHVERHALT

Es haben bereits vorgängig mehrere Gespräche mit Philipp Vöggtli und Roland Vöggtli stattgefunden. Gemäss Bewerbungsschreiben erklärt Philipp Vöggtli schriftlich und willentlich die Hofübernahme seines Vater Roland Vöggtli.

Fläche Are	Grundstück Nr. Neu	Bezeichnung
17.40	381 T1	Dieblesten
50.96	3701 T4	Juntenloch
139.32	3700 T3	Juntenloch
5.71	3562	Bürenstrasse
2.59	3138 T1	Wolfbiel
4.32	3138 T2	Wolfbiel

Gemäss Bewerbungsformular, wenn gleich dieses grundsätzlich für die Neuverteilung von Pachtlandparzellen zu verwenden ist, hat Philipp Vöggtli hier die Hofübernahme zu Händen des Gemeinderates beantragt.

Gemäss Pachtreglement der Gemeinde Seewen SO und den dort hinterlegten Verpachtungsgrundsätzen, ist der Gemeinderat die zu bewilligende Instanz.

In Art. 10 ist (sofern die Verpachtungsgrundsätze ab Art. 8 erfüllt sind) geregelt, dass das Gesuch bis zum 31. Januar des Jahres der Betriebsübernahme einzureichen sei.

In Ihrem Fall bedarf es daher einer Ausnahme, ist doch die Betriebsübernahme bereits rückwirkend erfolgt.

Die Inhalte der bestehenden Pachtverträge, derzeit ausgestellt an Roland Vöggtli-Stuber, wird nicht angepasst. Einzig der Namenswechsel und der Vermerk (Pächterwechsel durch Hofübernahme wird auf den neuen Pachtland-Verträgen hinterlegt. Pachtbeginn und frühestes Pachtende



bleiben unberührt. Für das Pachtland innerhalb der Bauzone (Parzellen-Nr. 3562) wurde bisher kein Pachtvertrag ausgestellt.

EINTRETEN

Thomas Müller stellt den Antrag auf NICHT-EINTRETEN. Er begründet seinen Antrag mit der Notwendigkeit weiterer, vorbereitender Abklärungen und fehlender Dokumente. Weiter würde die Bewilligung eine allfällige Doppelverpachtung (Wolfbiel) zur Folge haben.

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig das NICHT-EINTRETEN. Der Antrag wird auf die nächste ordentliche Gemeinderatssitzung am 22. März 2022 traktandiert.

BESCHLUSS

Keine Beschlussfassung; auf das Geschäft wurde nicht eingetreten



Namens des Gemeinderates
Seewen, 15. Februar 2022

Roger Weber, jun.
Gemeindepräsident

Claudia Castañal Bouso
Gemeindeschreiberin



BESCHLUSS DER GEMEINDERATSSITZUNG

Sitzung	Datum	Traktandum	Ressort	Typ / Kürzel
Nr. 10-22	15. Februar 2022	10	Umwelt- und Raumordnung (MUT)	Antrag / WER Beschluss / GR
Registratur	7.93.3 Winterdienst			
Geschäfts-Nr.	2016-29			
Öffentlichkeits-Status	öffentlich	x	Medienmitteilung	
			Website	x

Nicht öffentlich

**Winterdienstvertrag
Stefan Oser, Rudolf Champion**

2022-31

SACHVERHALT

Mit der erfolgten Beschlussfassung des Gemeinderates anlässlich seiner 4. Gemeinderatssitzung vom 30. November 2021, dass inskünftig die Dienstleister für den Winterdienst in einem Auftragsverhältnis tätig sind, erfolgte eine weitere, juristische Rücksprache mit STRAUSAK Rechtsanwälte und Notare.

Stefan Oser hat neu (gemäss öffentlicher Ausschreibung und Zuschlag) in einem Auftragsverhältnis, Ruedi Champion hingegen in einem Anstellungsverhältnis den Winterdienst für die Gemeinde Seewen geleistet.

Nach dem erfolgten Gespräch mit Stefan Oser, Roger Weber jun. und der Gemeindeschreiberin wurde seitens Auftragnehmer die Haftungsklausel im Vertrag bemängelt.

Im Gremium soll nun beispielhaft der Vertragsentwurf von Rudolf Champion diskutiert und letztmalig allfällige Korrekturen erfolgen.

Dennoch ist nicht auszuschliessen, dass der Vertrag von den beiden Auftragnehmern abgelehnt wird, wollen diese doch am Anstellungsverhältnis festhalten.

BESCHLUSS

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, die Umsetzung der Ergänzungen und Korrekturen gemäss Diskussion (Kündigungsfrist, Rechnungsstellung, Vertragsverlängerung, Landesindex für Konsumentenpreise) bis zur nächsten ordentlichen Gemeinderatssitzung am 22. März 2022 durch die Gemeindeschreiberei.



Namens des Gemeinderates
Seewen, 15. Februar 2022

Roger Weber, jun.
Gemeindepräsident

Claudia Castañal Bouso
Gemeindeschreiberin



BESCHLUSS DER GEMEINDERATSSITZUNG

Sitzung	Datum	Traktandum	Ressort	Typ / Kürzel
Nr. 10-22	15. Februar 2022	11	Umwelt- und Raumordnung (MUT)	Antrag / WER Beschluss / GR
Registratur	7.93.3 Winterdienst			
Geschäfts-Nr.	2016-29			
Öffentlichkeits-Status	öffentlich	x	Medienmitteilung	
			Website	x

Nicht öffentlich

Schadensmeldung (Winterdienst) eines Anwohners

2022-27

SACHVERHALT

Am 7. Juni 2021 erhielt die Gemeinde Seewen folgende Meldung via eMail von N. Baumann.

Guten Tag Herr Baumgartner

Wie soeben besprochen, sende ich Ihnen die Fotos vom Januar, als der Schaden passiert ist.

Schadensdatum: 15. Januar 2021, Vormittag

Verursacher: Winterdienst mit grünem Traktor (Ersatz vom Team Ruedi Champion, da an diesem Tag sein Pflug defekt war)

Hergang: Hat mit Schneeketten auf dem Hausplatz gewendet

Wir bitten Sie, den Schaden auf unserem neuen Hausplatz zeitnah zu beheben. Idealerweise melden Sie es als Haftpflichtschaden dem Versicherer der Gemeinde oder dem Auftragnehmer. Die Behebung soll durch den Gartenbauer Bedri GmbH vorgenommen werden.

Freundliche Grüsse

Der Schaden wurde von Stefan Oser in seiner Funktion als Auftragnehmer Winterdienst verursacht, wenn gleich selbiger davon ausgeht, in einem Angestelltenverhältnis gehandelt zu haben.

Nach Mitteilung von Stefan Oser wurde diesem durch die Finanzverwaltung im Jahr 2021 ein Lohnausweis, ohne Kenntnisnahme des Gemeinderates ausgestellt.

BESCHLUSS

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Schadenersatz (gemäss Offerte) zu genehmigen. Zeitgleich erfolgt die Anmeldung bei der Versicherung und die entsprechenden Mitteilungen an den Anwohner und Stefan Oser.



Namens des Gemeinderates
Seewen, 15. Februar 2022

Roger Weber, jun.
Gemeindepräsident

Claudia Castañal Bouso
Gemeindeschreiberin



BESCHLUSS DER GEMEINDERATSSITZUNG

Sitzung	Datum	Traktandum	Ressort	Typ / Kürzel
Nr. 10-22	15. Februar 2022	12	Allgemeine Verwaltung (WER)	Antrag / MUT Beschluss / GR
Registratur	0.00.30 Gemeindearchiv und Geschäftsverwaltung			
Geschäfts-Nr.	2021-413			
Öffentlichkeits-Status	öffentlich	x	Medienmitteilung	
			Website	x
Nicht öffentlich				
Sicherheit (Gemeindearchiv) Safety Plan				2022-32

SACHVERHALT

Die Gemeinde Seewen SO ist durch verschiedene Gesetze dazu verpflichtet, Dokumente aufzubewahren und wichtige Akten zu archivieren. Durch die Sicherung von Dokumenten kann sie beweisen, dass sie als Behörde gesetzeskonform gehandelt hat.

Mit der Pflicht ein Archiv zu führen, wird den Gemeinden auch die Pflicht übertragen, die ordnungsgemässe Archivierung zu beaufsichtigen und nötigenfalls Massnahmen einzuleiten, um eine einwandfreie Archivführung zu gewährleisten. Eine Vernachlässigung dieser Pflicht kommt einer Amtspflichtverletzung gleich. Dies bedingt, dass auch die Gemeinde Seewen SO die Archivführung organisiert und diesbezüglich klare Zuständigkeiten festlegt sowie die Verantwortlichkeiten eindeutig regelt.

Täglich wird und wurde eine grosse Menge von Dokumenten auf Papier und in elektronischer Form produziert. Diese Informationsmenge muss strukturiert und übersichtlich verwaltet werden: Einerseits, um den gesetzlichen Anforderungen Folge zu leisten und andererseits, um eine reibungslose Geschäftstätigkeit zu gewährleisten.

In der Gemeinde Seewen SO wurde das Archiv über Jahre kaum gepflegt und die Räumlichkeiten selbst lassen zu wünschen übrig.

Zudem muss nun endlich dem (Aktenverlust) durch eine neue übersichtliche Archivstruktur entgegen gewirkt werden.

Mit einer Verordnung werden die administrativen Strukturen geschaffen, die dann so auch entsprechend umgesetzt werden können.

Es gilt das Öffentlichkeitsprinzip. Die Einwohnerinnen und Einwohner von Seewen haben das Recht, Einsicht in amtliche Unterlagen zu nehmen (es sei denn, datenschutzrechtliche Gründe würden dagegensprechen). Die Geschäftsverwaltung und das Archiv müssen dementsprechend so gehandhabt werden, dass das Handeln der Gemeindeorgane transparent und nachvollziehbar ist und bleibt. Das ist bislang (ausgenommen die elektronische Geschäftsverwaltung) nicht der Fall.

Ein gut organisiertes Gemeindearchiv ermöglicht ein effizientes Arbeiten und Wiederauffinden von Unterlagen und dient zudem der Rechtssicherheit. Die dauernde und vor allem nachvollziehbare Aufbewahrung von grundlegenden Dokumenten (Verträge, Plänen, Verfügungen) ermöglicht im Fall einer Rechtsstreitigkeit den Rückgriff auf beweiskräftige Unterlagen und kann Eigentum und Ansprüche der Gemeinde sichern.



Im Sinne eines einheitlichen Aufbaus und vor allem auch im Sinne der rechtsgleichen Behandlung der Archivbenutzerinnen und -benützer ist es unabdingbar, Normen zu schaffen, die für alle Behördenmitglieder der Gemeinde Seewen SO gelten.

Es bestehen die grössten Defizite in folgenden Punkten:

- Archivräume verteilen sich auf zwei Liegenschaften. Dabei sind auch archivwürdige Unterlagen der Baukommission auf diverse Privathaushalte verteilt (Mangelnde Rechtssicherheit, Pflichtverletzung des Amtsgeheimnisses).
- Die Archive sind unübersichtlich, dass dazu führt das benötigte Unterlagen mit sehr viel Zeitaufwand an den verschiedenen Orten gesucht werden müssen.
- Zu überprüfen ist auch, ob der bauliche Zustand der gemeindlichen Archivräume geeignet ist, die Archivbestände auf unbestimmte Zeit sicher aufzubewahren und als Kulturgut zu erhalten.

Die Firma Safetyplan GmbH, 42006 Seewen namentlich Herr Daniel Gehrig hat der Gemeinde Seewen eine Offerte zu folgenden Punkten zugestellt:

Grundleistung Sicherheit

- Erstellen eines Zustandsberichts in Bezug Sicherheit, mit einem Massnahme Katalog anhand einer gründlichen Ist Aufnahme als Grundleistung.
 - o Erweiterte Massnahmen können nach dem erstellten Zustandsbericht als Zusatzauftrag definiert werden.

Grundleistung Archiv

- Erstellen eines Archivplans und definieren der Benutzungsregeln
- Definieren des Vorgehens bei Akteneinsicht durch Dritte

Das Archivieren und bereinigen der heutigen unübersichtlichen Dokumentenablage ist nicht Bestandteil der Offerte, sollte jedoch ebenfalls im weiteren Verlauf berücksichtigt werden.

Das weitere Vorgehen ist durch den Gemeinderat zu definieren.

BESCHLUSS

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, die Offerte der Firma Safetyplan GmbH in der Höhe von CHF 3'121.15 vorerst zurückzustellen und Daniel Gehrig den Vorschlag zu unterbreiten, aktiv in der Arbeitsgruppe *Sanierung - Altes Schulhaus* (Projekterweiterung) mitzuwirken.



Namens des Gemeinderates
Seewen, 15. Februar 2022

Roger Weber, jun.
Gemeindepräsident

Claudia Castañal Bouso
Gemeindeschreiberin



BESCHLUSS DER GEMEINDERATSSITZUNG

Sitzung	Datum	Traktandum	Ressort	Typ / Kürzel
Nr. 10-22	15. Februar 2022	13	Umwelt- und Raumordnung (MUT)	Antrag / MUT Beschluss / GR
Registratur	7.02 Anlagen des Ortsnetzes			
Geschäfts-Nr.	2019-327			
Öffentlichkeits-Status	öffentlich	x	Medienmitteilung	
			Website	x
Nicht öffentlich				

Wasseruhren

Ersatzbeschaffung, Umrüstung

2022-33

SACHVERHALT

Ersatz Wasserzähler

Im Auftrag des Gemeinderates ersetzt die Wasserversorgung Seewen ihre ältesten Wasserzähler bei den Verbrauchern (aktuell solche, welche aus den 1960er-Jahren stammen). Im Kalenderjahr 2022 sollten 30 Stück ausgewechselt werden.

Bei einer persönlichen Vorstellung der Firma AquaMetro durch Herr Stephan Soder welcher die neuen Wasseruhren im Beisein von Peter Müller, Thomas Müller und Roland Baumgartner zeigte, wurden folgendes erläutert:

- Die neuen Wasseruhren sind in der Anschaffung kostengünstiger als die alten Wasseruhren.
- Robustes Messinggehäuse, werden bereits in vielen Gemeinde eingesetzt.
- Lageerkennung (stehend / liegend) mit hohem Schutzwert
- Hohe Messgenauigkeit, gegenüber den alten Modellen (+/- 10).
- Leckageerkennung
- Manipulationserkennung
- Datenspeicher mit Stichtagswerten
- Mit den heutigen Ablesegeräten kann nach einem Update und einer Erweiterung die Ablesung der neuen Wasseruhren automatisiert werden.

Neue Wasserzähler 2019 - 2021

Bei den bereits neu montierten 99 mechanischen Wasserzähler 2019 – 2021 besteht dabei die Möglichkeit diese mit einem zusätzlichen System-Modul für eine Fernauslesung zu optimieren. Die anschliessende Auslesung erfolgt über die gleiche Software wie bei den neuen statischen Ultraschall-Wasserzählern.

Neue Wasserzähler 2022

Durch die baulichen Tätigkeiten Im Jahr 2022 benötigt es zusätzlich 20 neue Wasserzähler, welche separat offeriert sind.

Soft- Hardware

Die benötigte Software mit einer Migration zur Hosting-Variante kann mit einer einmaligen Investition mit den bestehenden Geräten erweitert werden. Das neu angeschaffte Tablet zur Nutzung im Bereich W12 kann für die Erfassung eingesetzt werden.

EINTRETEN

wird durch den Gemeinderat stillschweigend beschlossen.



BESCHLUSS

Der Gemeinderat beschliesst mit drei JA-Stimmen und zwei Enthaltungen die beiliegende Offerte 10135593 für die Optimierung der 99 Wasserzähler der Firma Aqua Metro in der Höhe von CHF 10'555.70; die beiliegende Offerte 10135592 für 20 neue Wasserzähler der Firma Aqua Metro in der Höhe von CHF 3'696.25, die beiliegende Offerte 10135591 für 30 Ersatzwasserzähler der Firma Aqua Metro in der Höhe von CHF 5'148.00, die beiliegende Offerte 2022-55003 für die einmalige Migration zur Hosting Variante der Firma Aqua Metro in der Höhe von CHF 2530.00 und die beiliegende Offerte 2022-55003 für die jährliche Nutzung der AMBILL derago Hosting Variante der Firma Aqua Metro in der Höhe von CHF 1'050.00 zu genehmigen. Ausserdem wird der Gemeinderat das Wasserreglement den neuen Strukturen (Fernwartung, Datenschutz) zeitnah anpassen.



Namens des Gemeinderates
Seewen, 15. Februar 2022

Roger Weber, jun.
Gemeindepräsident

Claudia Castañal Bouso
Gemeindeschreiberin



BESCHLUSS DER GEMEINDERATSSITZUNG

Sitzung	Datum	Traktandum	Ressort	Typ / Kürzel
10-22	15. Februar 2022	14	Allgemeine Verwaltung (WER)	Antrag / MUT (Stv.) Beschluss / GR
Registratur	0.72 Mobiliar, Maschinen, Geräte			
Geschäfts-Nr.	2022-33			
Öffentlichkeits-Status	öffentlich	x	Medienmitteilung	
			Website	x
Nicht öffentlich				

Wlan-Anschluss

Altes Schulhaus, nicht budgetiert

2022-34

SACHVERHALT

Der Gemeinderat arbeitet während seiner Gemeinderatsitzung aktiv mit der Geschäftsverwaltungssoftware AXIOMA und benötigt dazu den entsprechenden Internetzugriff. Derzeit erfolgt dies durch private Hotspots, kann aber nicht von allen Gemeinderatsmitgliedern, abonnementsabhängig, vollzogen werden. Um dem Gemeinderat die notwendigen Zugriffe gewährleisten zu können, wäre der Kauf eines Wlan-Geräts (Bsp. Netgear) für die Gemeinderatsitzungen zwingend notwendig, ist doch im Alten Schulhaus kein Internetanschluss (LAN) vorhanden. Die damit verbundenen Kosten betragen einmalig CHF 399.00.

Das Gerät kann sowohl mit Strom als auch mit Batterien betrieben werden. Das schafft flexible Einsatzmöglichkeiten, auch ausserhalb des alten Schulhauses. Einzig eine Sim-Karte (ähnlich dem Pikett-Telefon) ist notwendig.

BESCHLUSS

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, die Anschaffung eines mobilen WLAN-Geräts für die Gemeinde Seewen mit einem Kostendach von CHF 500.00 zu bewilligen. Die Installationsarbeiten und die Beschaffung erfolgt durch die Fa. Elektro Degen, Bubendorf.



Namens des Gemeinderates
Seewen, 15. Februar 2022

Roger Weber, jun.
Gemeindepräsident

Claudia Castañal Bouso
Gemeindeschreiberin



BESCHLUSS DER GEMEINDERATSSITZUNG

Sitzung	Datum	Traktandum	Ressort	Typ / Kürzel
10-22	15. Februar 2022	15	Umwelt- und Raumordnung (MUT)	Antrag / MUT Beschluss / GR
Registratur	7.84.0 Liegenschaftsunterhalt, Hauswartung			
Geschäfts-Nr.	2022-35			
Öffentlichkeits-Status	öffentlich	x	Medienmitteilung	
			Website	x
Nicht öffentlich				

Schulregale

Neubeschaffung, nicht budgetiert

2022-35

SACHVERHALT

Im Schulhaus *Zelgli* werden drei Regale benötigt, um Materialien wie Putzmittel und andere Hygieneartikel zu lagern.

BESCHLUSS

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, die Anschaffung von drei Regalen mit einem Kostendach von CHF 300.00 zu bewilligen.



Namens des Gemeinderates
Seewen, 15. Februar 2022

Roger Weber, jun.
Gemeindepräsident

Claudia Castañal Bouso
Gemeindeschreiberin

Nachtrag zur Beschlussfassung

Das Kostendach von CHF 300.00 deckt nur die Bestellung eines Regals. Es wird durch Thomas Müller ein Rückkommensantrag, anlässlich der 13. Gemeinderatssitzung am 22. März 2022 gestellt.

Die Regal-Bestellung aller drei Regale ist im Auftrag von Thomas Müller durch Roland Baumgartner erfolgt. Die Lieferung ist am 14. März 2022 auf der Gemeindeverwaltung eingegangen.



BESCHLUSS DER GEMEINDERATSSITZUNG

Sitzung	Datum	Traktandum	Ressort	Typ / Kürzel
10-22	15. Februar 2022	16	Umwelt- und Raumordnung (MUT)	Antrag / MUT Beschluss / GR
Registratur	7.23 Hundeversäuberungsanlagen (RobiDog), Abfallsammler			
Geschäfts-Nr.	2022-34			
Öffentlichkeits-Status	öffentlich	x	Medienmitteilung	
			Website	x
Nicht öffentlich				

Abfallsammler

Ersatzbeschaffung, nicht budgetiert

2022-36

SACHVERHALT

Der Ersatz von drei neuen Abfallkübel ist aufgrund der desolaten Zustände (Rost) zwingend notwendig. Reparaturarbeiten durch den Werkdienst können so nicht mehr durchgeführt werden. Der nicht budgetierte Betrag (Fa. Robi AG, siehe Offerte) ist im Gemeinderat zu diskutieren.

BESCHLUSS

Der Gemeinderat bewilligt einstimmig, die Ersatzbeschaffung von drei Abfallkübeln mit einem Kostendach von CHF 3'290.75 inkl. MwSt. und Versandkosten.

Durch den Werkdienst gemeinsam mit der Bauverwaltung ist ein Planungstool zu erstellen für Abfallkübel (Sanierung, Ersatz, Standort, etc.) bis zur nächsten Budgetphase zu Händen des Gemeinderates zu erstellen.



Namens des Gemeinderates
Seewen, 15. Februar 2022

Roger Weber, jun.
Gemeindepräsident

Claudia Castañal Bouso
Gemeindeschreiberin



BESCHLUSS DER GEMEINDERATSSITZUNG

Sitzung	Datum	Traktandum	Ressort	Typ / Kürzel
Nr. 10-22	15. Februar 2022	17	Allgemeine Verwaltung (WER)	Antrag / MUT (Stv.) Beschluss / GR
Registratur	0.72 Mobiliar, Maschinen, Geräte			
Geschäfts-Nr.	2022-36			
Öffentlichkeits-Status	öffentlich	x	Medienmittelung	
			Website	x
Nicht öffentlich				

DIN A0-Drucker

Neuanschaffung, nicht budgetiert

2022-37

SACHVERHALT

Claudia Castanal Bouso erhielt den Auftrag von Thomas Müller, Offerten bzgl. DIN A0-Drucker einzuholen. Begründet wurde der Auftrag mit der Vielzahl an Druckaufträgen von Plänen in allen Legislaturen als auch damit, das Gemeindearchiv weiter zu digitalisieren (Scan von Plänen).

Mit der Anschaffung eines DIN A0-Druckers könnte auch ein Dienstleistungsangebot der Gemeinde Seewen für die Nachbargemeinden geschaffen werden. Rückfrage mit Hochwald sind bereits erfolgt und ein erstes Interesse wurde bekundet.

Die Offerten liegen vor. Der Gemeinderat hat darüber zu entscheiden, ob eine Neuanschaffung durch Kauf oder durch Leasing zu bevorzugen sei. Auch die Fristen für allfällige Wartungsverträge und damit verbundene Garantieleistungen zu besprechen.

BESCHLUSS

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, die Anschaffung eines DIN A0-Druckers abzulehnen.



Namens des Gemeinderates
Seewen, 15. Februar 2022

Roger Weber, jun.
Gemeindepräsident

Claudia Castañal Bouso
Gemeindeschreiberin



BESCHLUSS DER GEMEINDERATSSITZUNG

Sitzung	Datum	Traktandum	Ressort	Typ / Kürzel
Nr. 10-22	15. Februar 2022	18	Umwelt- und Raumordnung (MUT)	Antrag / MUT Beschluss / GR
Registratur	7.02 Anlagen des Ortsnetzes			
Geschäfts-Nr.	2020 - 240			
Öffentlichkeits-Status	öffentlich	x	Medienmitteilung	
			Website	x
Nicht öffentlich				

Budgetüberschreitung

**Ersatz Beleuchtung Wasserkammern
Reservoir Banholz**

2022-38

SACHVERHALT

Im Frühling wurde durch Peter Müller (Brunnenmeister der Gemeinde Seewen) nach der Reservoirkontrolle eine Offerte für den Ersatz der bestehenden Beleuchtung in zwei Wasserkammern zugestellt.

Durch die parallele Planung bzgl. Sanierung Direkteinspeisung wurde diese Offerte nicht berücksichtigt und somit auch nicht budgetiert.

Nach Rücksprache mit der Finanzverwaltung ist im Budget 2022 eine Reserve von CHF 10'000.00 vorgesehen. Aufgrund der Transparenz und möglichen Individualitäten sei der Ersatz als Nachtragskredit durch den Gemeinderat zu Händen der Gemeindeversammlung zu genehmigen.

BESCHLUSS

Der Gemeinderat beschliesst mit drei JA-Stimmen und zwei Gegenstimmen den Ersatz der Beleuchtung in den zwei Wasserkammern ein Nachtragskredit auf das Konto 7101.3143.01 von CHF 6'571.25 in Kenntnisnahme der Gemeindeversammlung zu genehmigen. Weiter erfolgt die damit verbundene Auftragsvergabe an Fa. Selmoni Burger, Laufen gemäss Offerte und einem Kostendach von CHF 6'571.25 inkl. MwSt.



Namens des Gemeinderates
Seewen, 15. Februar 2022

Roger Weber, jun.
Gemeindepräsident

Claudia Castañal Bouso
Gemeindeschreiberin



BESCHLUSS DER GEMEINDERATSSITZUNG

Sitzung	Datum	Traktandum	Ressort	Typ / Kürzel
Nr. 10-22	15. Februar 2022	19	Finanzen und Steuern (MUT)	Antrag / MUT Beschluss / GR
Registratur	9.13.1 Kreditoren			
Geschäfts-Nr.	2022-32			
Öffentlichkeits-Status	öffentlich	x	Medienmitteilung	
			Website	x
Nicht öffentlich				

Altlastensanierung Pistolenstand

Nachtragskredit (Gemeindeversammlung)

zurückgestellt

SACHVERHALT

Albin Borer AG stellt der Gemeinde Seewen eine Rechnung zu den geleisteten Arbeiten (Altlastensanierung Pistolenstand *Geisgägler*). Der Rechnungsbetrag liegt mit CHF 58'042.90 über der Finanzkompetenz des Gemeinderats und kann von selbigen weder bewilligt, noch vom ressortverantwortlichen Gemeinderat, namentlich Thomas Müller, visiert werden.

Die Rücksprache mit der Finanzverwaltung ergab, dass nur die Antragstellung seitens Gemeinderat für einen Nachtragskredit in gleicher Höhe zu Händen der Gemeindeversammlung hier dem korrekten Vorgehen entspricht.

Laut Amt für Gemeinden könnten die Kosten auch als gebundener Nachtragskredit zuhanden der Jahresrechnung 2021 festgehalten werden, begründet mit der nachweislichen Ausführung innerhalb der S2-Schutzzonen, die eben solche Massnahmen ausserordentlich und zwingend verlangen. Hier braucht es jedoch eine klare Stellungnahme (bestenfalls in Form einer Verfügung) durch den Kanton Solothurn.

Der Gemeinderat wurde via Protokoll aus der letzten Begehung über die anfallenden Kosten informiert. Ein dazugehöriger Gemeinderatsbeschluss jedoch ist hängig.

EINTRETEN

Simon Esslinger stellt den Antrag auf NICHT-EINTRETEN.

Er begründet seinen Antrag damit, dass für ihn nicht nachvollziehbar sei, dass einzig das Protokoll im Rahmen einer Bausitzung ausschlaggebend dafür sein sollte, einen Auftrag zur Beseitigung der festgestellten Inertstoffe⁴ an Albin Borer AG zu legitimieren.

Weiter fehlen ihm wichtige klärende Unterlagen (Bsp. Gesamtrechnung mit Verteilschlüssel Kanton/Gemeinde, Rechtsgrundlagen).

Der Gemeinderat beschliesst mit vier JA-Stimmen und einer Gegenstimme nicht auf das Geschäft einzutreten.

BESCHLUSS

Keine Beschlussfassung durch NICHT-EINTRETEN erfolgt

⁴ Als Inertstoffe bezeichnet man unbrennbare mineralische Abfälle, die nicht zu Bauschutt zählen.



Namens des Gemeinderates
Seewen, 15. Februar 2022

Roger Weber, jun.
Gemeindepräsident

Claudia Castañal Bouso
Gemeindeschreiberin



BESCHLUSS DER GEMEINDERATSSITZUNG

Sitzung	Datum	Traktandum	Ressort	Typ / Kürzel
Nr. 10-22	15. Februar 2022	20	Allgemeine Verwaltung (WER)	Antrag / WER Beschluss / GR
Registratur	0.40 Baukommission			
Geschäfts-Nr.	2022-19			
Öffentlichkeits-Status	öffentlich	x	Medienmitteilung	
			Website	x

Nicht öffentlich

Baukommission – Aufsichtsrechtliches Verfahren bei Baugeschäften der Baukommission

2022-39

SACHVERHALT

Am 14. Februar 2022 erhielt die Gemeinde Seewen zu Händen des Gemeinderates ein Schreiben zur möglichen Einleitung eines Aufsichtsrechtlichen Verfahrens durch das Bau- und Justizdepartement des Kanton Solothurn mit der Gelegenheit zur Stellungnahme.

Das Schreiben bezieht sich dabei auf die aktuelle Situation in der Gemeinde Seewen zur Nichtbesetzung (keine Wahl von Mitgliedern) der Baukommission. Auch die Notwendigkeit zur Führung des Gebäude- und Wohnregisters, pendente Baugesuche und die Nichtbehandlung von Post wurde bemängelt.

Die Beratung (Empfehlung) durch den Kanton Solothurn, die Gemeindeordnung entsprechend anzupassen (Möglichkeit der Vergabe an eine externe Fachstelle, Hauptverantwortlichkeit auf Bauverwaltung übertragen) blieb durch den Gemeinderat, wenn auch nicht einstimmig, unberücksichtigt und so erfolgte am 1. Februar 2022 anlässlich der Gemeinderatssitzung die Direktvergabe an Jürg Rhyn Architektur in gemeinsamer Zusammenarbeit mit Peter Müller (ehemaliger Aktuar der Baukommission der Gemeinde Seewen). Der Gemeinderat sollte als Exekutivorgan walten und die Baugesuche entsprechend bewilligen / behandeln.

Weiter führte das Bau- und Justizdepartement in seinem Schreiben aus, dass ursprünglich ein Administrativ- und Disziplinarverfahren gegen die ehemaligen Mitglieder der Baukommission durch den Gemeinderat der vorherigen Legislatur geplant gewesen sei, welches zwischenzeitlich durch den neuen Gemeinderat (mit Ersatzmitgliedern) eingestellt worden ist.

Das Bau- und Justizdepartement schlussfolgerte daraus, dass weder die gesetzliche noch die ordnungsgemässe Verwaltung und Führung der bau- und planungsrechtlichen Angelegenheiten durch die Baukommission nicht mehr gewährleistet seien und sieht somit den Entzug der Selbstverwaltung im Kompetenzbereich der Baukommission in Betracht.

Dem Gemeinderat wird eine Frist zur Stellungnahme bis zum 23. Februar 2022 gegeben (ohne Fristerstreckung).

BESCHLUSS

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, an der bestehenden Beschlussfassung (Beschluss-Nr. 2022-14) festzuhalten. Es wird auf eine weitere Stellungnahme verzichtet und die bestehende Beschlussfassung per sofort umgesetzt.

- **Der Gemeinderat beschliesst, die Direktvergabe an Rhyn Architekten in Zusammenarbeit mit Peter Müller (gemäss Offerte) zur Übernahme sämtlicher Tätigkeiten, die bislang durch die Baukommission als Baubehörde der Gemeinde Seewen erfolgt sind, für fünf Monate**



(Sofortmassnahme) zu bewilligen. Der Gemeinderat wird als Exekutivorgan über die Baugesuche und deren Freigabe oder Ablehnung entscheiden.



Namens des Gemeinderates
Seewen, 15. Februar 2022

Roger Weber, jun.
Gemeindepräsident

Claudia Castañal Bouso
Gemeindeschreiberin



INFORMATIONEN

Sitzung	Datum	Traktandum	Ressort	Typ / Kürzel
Nr. 10-22	15. Februar 2022	21	Alle	ad acta / ohne Beschlussfassung

ALLGEMEINE VERWALTUNG; VERKEHR

Roger Weber

- Fehlende Rückmeldungen aus den Gemeinderat zu Fragen aus der Gemeindeschreiberei und der Bauverwaltung
- Anschreiben an die Baukommission bzgl. Aufhebung des Administrativ- und Disziplinarverfahrens
 - o Einzelunterschrift von CAC
 - o Informationsschreiben vor Protokollgenehmigung
 - o Mitteilung durch CAC an Gemeinderat vorgängig erfolgt
 - o Postalischer Versand am 14.02.2022 innert Frist

ÖFFENTLICHE SICHERHEIT; SOZIALE WOHLFAHRT

Simon Esslinger

Kein Wortbegehren

BILDUNG; VOLKSWIRTSCHAFT

Benjamin Jäggi

- Wegsanierung durch Ruedi Champion
 - o Leitplanken (CHF 1'000.000)
- Positive Corona-Pools im OSZD

KULTUR UND FREIZEIT; GESUNDHEIT

Jeannette Itin

Kein Wortbegehren

UMWELT UND RAUMORDNUNG; FINANZEN UND STEUERN

Thomas Müller

- 1. Arbeitsgruppensitzung – EIN SPIELPLATZ FÜR SEEWEN – hat stattgefunden
 - o Diverse Absagen, drei Teilnehmende
- Einbau der Aktenschranke (Küche, Gemeindeverwaltung) abgeschlossen
 - o Zugriff für alle Gemeinderäte und Verwaltungsangestellten

AUS DER VERWALTUNG

Claudia Castañal Bouso

- IKS (Kurskosten CHF 35.00) durch den Gemeinderat bewilligt
- Pachtland (Beatrice Hauser)
- Pachtzinsrechnungen 2020/2021 sind im 10/21 versendet worden
- Gemeinderat hält an der Rechnung Dorfblatt (Schwarzbuebe-Jodler) fest

AUS DER BAUVERWALTUNG

Roland Baumgartner

Nicht anwesend